



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
671/791/2010

bearbeitet von:
i.V. Mag.^a Weinke DW 89996 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
per E-Mail:
abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. Juli 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert
wird; Begutachtung;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 6. Juni 2010, BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 bezweckt einerseits die Festlegung der einzelnen Schritte des von der Richtlinie 2007/60/EG vorgegebenen Planungsprozesses für ein Hochwasserrisikomanagement sowie die Änderung von bestehenden Instrumenten, die eine zeitgerechte Zielerreichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 vorgesehenen Maßnahmen unterstützen.

Den rechtlichen Ausführungen des Entwurfes kann grundsätzlich gefolgt werden, es wird jedoch im Zusammenhang mit § 43 Abs. 1 leg. cit. darauf

hingewiesen, dass die Formulierung „**In Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko ist.....durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Regulierungswasserbauten, Sorge zu tragen....**“ womöglich eine Handlungspflicht im Sinne des § 76 WRG 1959 impliziert.

Sollte dies die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, so wäre diesbezüglich eine Konkretisierung hinsichtlich der zu wählenden Vorgehensweise zu treffen (Zwangsgenossenschaft gemäß § 76 WRG?).

Es stellt sich in diesem Zusammenhang des Weiteren die Frage, inwiefern § 43 Abs. 1 WRG dem § 42 WRG, in dem sinngemäß festgehalten wird, dass aus dem Wasserrechtsgesetz keine Verpflichtung zur Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten zum Schutz eigenen Eigentums abzuleiten ist, widersprechen könnte. Dies ergäbe sich auf Grund der „Ist-Bestimmung“ des § 43 Abs. 1 WRG, wonach in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko Wassergenossenschaften zu bilden sind, da der Sinn von Wassergenossenschaften in Hochwasserbereichen nur der Schutz vor Hochwasser sein kann, welcher aber laut § 42 WRG niemanden verpflichtend auferlegt werden kann.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Hinweise und Anregungen in das gegenständliche Gesetz einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär